

Allgemeine Geschäftsbedingungen NOVENTI Connect TlaaS Heilmittel („AGB“)

TEIL 1

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Die NOVENTI Health SE („NSE“) ermöglicht dem Vertragspartner nach den Regelungen dieses Vertrages den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) der gematik („TI-Service“). Wenngleich teils vertraglich bzw. im allgemeinen Sprachgebrauch als TlaaS bezeichnet, wird kein Mietvertrag geschlossen, sondern ein Dienstvertrag.
- 1.2. Der TI-Service erfolgt über in Rechenzentren der NSE vorgehaltene Konnektoren (Rechenzentrums-konnektor, „RZK“). NSE behält sich vor, die bei NSE im Rechenzentrum für den TI-Service betriebene Infrastruktur auf eine andere, technologische Lösung, z. B. TI-Gateway, zu überführen.
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NSE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1. NSE erstellt ein freibleibendes Angebot für den Vertragspartner. Die vom Vertragspartner abgegebene Bestellung ist ein bindender Antrag auf Vertragsschluss (§ 145 BGB). NSE kann diesen Antrag innerhalb von drei Wochen ab Zugang bei NSE annehmen (§ 147 BGB).
- 2.2. Soweit NSE nach Eingang der Bestellung dem Vertragspartner eine Eingangsbestätigung über die Bestellung schickt, stellt diese keine Annahme des Antrags des Vertragspartners dar. Die Annahmeerklärung liegt vielmehr entweder in einer auf die Bestellung des Vertragspartners folgenden E-Mail, mit der die Annahme ausdrücklich erklärt wird, oder (spätestens) in der Zurverfügungstellung der Zugangsinformationen für den TI-Service bzw. der Hardware durch NSE.

3. Zusätzliche Leistungen

Kann der Vertragspartner zusätzliche Leistungen zum TI-Service beauftragen, lässt die Kündigung einer zusätzlichen Leistung den TI-Service-Vertrag und/oder anderer zusätzlicher Leistungen unberührt (Teilkündigung).

4. Kommunikation/OnlineCenter/Postfach

- 4.1. Der Vertragspartner teilt NSE Änderungen vertragsrelevanter Daten (insb. Name, Adresse, Inhaberverhältnisse) unaufgefordert mit. Der Vertragspartner gibt gegenüber NSE eine E-Mail-Adresse zur vertragsbezogenen Kommunikation an und hält diese aktuell und funktionsfähig. Von Seiten NSE darf die Kommunikation per E-Mail über die angegebene Adresse erfolgen; das gilt klarstellend insbesondere für wichtige vertragliche Mitteilungen, etwa für Preis- oder Vertragsanpassungen.
- 4.2. [derzeit nicht belegt]
- 4.3. [derzeit nicht belegt]
- 4.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abzurufen.
- 4.5. [derzeit nicht belegt]
- 4.6. Hat der Vertragspartner eine E-Mail-Adresse angegeben, kann NSE auf vertragliche Kommunikation in Papierform verzichten. Die Parteien können über die Kommunikation in Papierform eine separate Vereinbarung schließen.
- 4.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige nicht für ihn bestimmte Mitteilungen unverzüglich zu löschen und jegliche Offenlegung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung des Inhalts zu unterlassen.

TEIL 2

5. Technische Umsetzung und Leistungsumfang

- 5.1. NSE verkauft dem Vertragspartner die Kartenterminals gemäß der in der Leistungsbeschreibung jeweils geltenden Bedingungen.
- 5.2. Für die Nutzung des TI-Service ist eine konstante Internetverbindung erforderlich; eine offline-Nutzung des TI-Service ist nicht möglich. Die Herstellung und Aufrechterhaltung sowie Absicherung der Internetverbindung obliegt dem Vertragspartner.
- 5.3. NSE gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit des TI-Service während der Dauer des Vertragsverhältnisses. Der Funktionsumfang der Leistung sowie die Einsatzbedingungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 5.4. NSE kann die Leistung jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen.
- 5.5. Eine Anpassung der TI-Service-Leistungen auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Vertragspartners ist nicht geschuldet.

6. Erweiterung/Änderung des TI-Service

- 6.1. Wünscht der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit Änderungen/Erweiterungen hinsichtlich des TI-Service (z.B. Erweiterung bzw. Reduzierung der eingesetzten TI-Komponenten), ist dies kostenpflichtig bei NSE zu beauftragen.

7. Nutzungsumfang und -rechte

- 7.1. [derzeit nicht belegt.]
- 7.2. Der TI-Service darf nur in rechtmäßiger Weise, entsprechend seinem Zweck und vertragsgemäß genutzt werden. Der Vertragspartner darf keine Rechte Dritter verletzen oder sonst rechtswidrig handeln.
- 7.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Zugang (sämtliche Zugangsdaten, insbesondere Passwörter) vor unberechtigtem Zugriff und vor unberechtigter Verwendung seitens Dritter zu schützen. Er hat unverzüglich nach Kenntnis von Verlust oder Missbrauch seiner Zugangsdaten NSE darüber zu informieren und zur Vermeidung der Verwendung dieser Zugangsdaten unverzüglich geeignete Maßnahmen umzusetzen, insbesondere sein Passwort zu ändern; zu diesem Zwecke wird der Vertragspartner, soweit erforderlich, insbesondere seine Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit der Benutzerzugänge hinweisen und entsprechend zur Vertraulichkeit und sicheren Verwahrung verpflichten. Der Vertragspartner ist für alle Aktivitäten innerhalb seiner Benutzerzugänge verantwortlich und wird NSE umgehend informieren, falls Anhaltspunkte für eine unberechtigte Nutzung seiner Benutzerzugänge bestehen.
- 7.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jedwede Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den TI-Service zu beeinträchtigen, zu stören und/oder übermäßig zu belasten. Dazu zählen insbesondere die Verwendung von Software und/oder Skripten oder in Verbindung mit der Nutzung des TI-Service, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung erforderlich ist. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, seine IT-Infrastruktur (Hard- und Software) auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

8. Unterbrechung und Sperrung des Zugangs

- 8.1. NSE ist berechtigt, den TI-Service zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz vor Missbrauch, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vor-nahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 8.2. Unterbrechungen zum Zwecke betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten finden ohne Ankündigung statt, sofern diese während nutzungsschwacher

- Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von NSE voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. NSE wird den Vertragspartner bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 8.3. [derzeit nicht belegt]
- 8.4. NSE hebt eine Unterbrechung bzw. Sperrung nach Ziff. 8 unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.
- 9. Technische Verfügbarkeit, Service und Support**
- 9.1. Der TI-Service hat im Kalenderjahresdurchschnitt die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Verfügbarkeit. Die Kartenterminals sind nicht Teil der TI Service Leistungen nach diesem Abschnitt.
- 9.2. Der TI-Service ist verfügbar i.S.d. Ziff. 9.1, wenn auf ihn in dem jeweiligen Zeitraum entsprechend dem dazu vereinbarten prozentualen Anteil gemäß der Leistungsbeschreibung zugegriffen werden konnte. Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten NSE nicht zurechenbare Ausfallzeiten als verfügbare Zeiten. Diese unschädlichen Ausfallzeiten sind z.B.
- vorab angekündigte Wartungen; Wartungen werden vorab angekündigt und sofern möglich im Regelfall am Wochenende oder zwischen 22:00 und 5:00 durchgeführt.
 - mit dem Vertragspartner abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf den TI-Service nicht möglich ist;
 - Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit NSE die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen, Schutzmaßnahmen getroffen hat;
 - Ausfallzeiten aufgrund von Nichtverfügbarkeiten der Ausstattung (z.B. Hard- und Software, Internetverbindung, Stromversorgung) des Vertragspartners oder aufgrund anderer durch den Vertragspartner verursachte Unterbrechungen (z.B. unterbleibende Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners); und Ausfallzeiten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen durch Dritte (nicht der NSE zurechenbare Personen).
 - Ausfallzeiten aufgrund einer Störung, die der Vertragspartner zu vertreten hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Störung durch Endgeräte, Software oder Konfigurationen des Vertragspartners verursacht wird; für diesen Fall behält sich NSE vor, Maßnahmen zum Schutz des IT-Service sowie anderer Vertragspartner zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind u. a. Einschränkungen des Zugangs, Sperrung des Zugangs oder auch Deaktivierung des Zugangs bis zur Beseitigung der Störquelle durch den Nutzer.
- 9.3. Der Vertragspartner hat NSE einen Ausfall oder eine Störung der Software nach dessen Entdeckung unverzüglich in Textform unter Beschreibung der Zeit des Auftretens des jeweiligen Ausfalls und der näheren Umstände anzeigen. Eine Störungsmeldung und die Bearbeitung von Störungsmeldungen erfolgt im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zeitfenster und Kommunikationswege
- 9.4. Den Vertragspartner trifft bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
- 10. Verwendung von Fremdhardware und Fremdsoftware**
- 10.1. Die Kompatibilität von Fremdhardware bzw. -software, bei denen es sich nicht um TI-Komponenten handelt, gewährleistet NSE nur für über NSE bezogene Geräte; im Übrigen ist der Vertragspartner selbst für die Kompatibilität verantwortlich.
- 10.2. Gewährleistungsrechte bestehen nur für über NSE bezogene Geräte; insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3. NSE erbringt auf Basis dieser AGB für Fremdhardware bzw. -software weder Wartungs- noch Serviceleistungen; insbesondere schuldet NSE nicht deren Anbindung oder Konfiguration; das gilt auch für TI-Dienstleistungen Dritter.
- 11. Upgrades der TI bzw. Konnektoren**
- 11.1. Upgrades sind von der gematik verpflichtend vorgegebene Erweiterungen der TI; sie stellen unabdingbare technische und zulassungsbedingende Voraussetzungen des Zugangs zur bzw. der Nutzung der TI dar. NSE ist verpflichtet diese Upgrades umzusetzen; die Umsetzung ist nur für alle Vertragspartner einheitlich möglich. Im Rahmen des TI-Service eingespielte Upgrades müssen daher vom Vertragspartner kostenpflichtig abgenommen werden; eine individuelle Ablehnung ist nicht möglich.
- 11.2. NSE informiert den Vertragspartner rechtzeitig über anstehende Upgrades.
- 11.3. Die Umsetzung eines Upgrades kann vor bzw. zum Zeitpunkt der Einspielung eine vertragspartnerseitige Beistellung von weiteren Softwareprodukten und/oder Smartcards erfordern, die nicht Gegenstand des TI-Service sind und ggf. auf eigene Kosten zur Nutzung der Zusatzfunktionalitäten aus dem Upgrade vertragspartnerseitig zu beschaffen und bereitzustellen sind. Auf eine solche Notwendigkeit wird NSE den Vertragspartner im Rahmen der Ankündigung von Upgrades hinweisen.
- 12. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners**
- 12.1. Stellt der Vertragspartner bis zum angekündigten Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt von TI-Service-Leistungen (inkl. Upgrades) die notwendigen Voraussetzungen nicht her, ohne dass dies NSE zu vertreten hat, und scheitert deshalb die TI-Anbindung, kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug mit der Folge, dass NSE berechtigt ist, die vereinbarten Produktlieferungen und Dienstleistungen abzurechnen, selbst wenn der Vertragspartner die TI-Komponenten und Dienstleistungen nicht nutzen kann; § 326 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 12.2. Bei den TI-Komponenten, TI-Services und TI-Dienstleistungen handelt es sich um von der gematik GmbH (gematik) zugelassene dezentrale Komponenten, Services und Dienstleistungen der TI, gemäß Kapitel 11 SGB V. Die Komponenten, Services und Dienstleistungen der TI unterliegen strengen Sicherheitsanforderungen, die unbefugte Zugriffe auf Patientendaten und Angriffe auf die technische Infrastruktur des Gesundheitswesens verhindern sollen. Die Anforderungen zum Schutz der dezentralen Komponenten und ihrer Einsatzumgebung sowie der Dienstleistungen beruhen auf den Anforderungen der gematik, des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dem IT-Grundschutz sowie den einschlägigen Empfehlungen der Bundesärztekammer (BÄK) sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Einrichtung des Kunden. Die Umsetzung dieser Sicherheitsanforderungen bedarf der Mitwirkung durch die Nutzer der TI, insbesondere der zugelassenen Personen und Einrichtungen des deutschen Gesundheitssystems als unmittelbaren Nutzern der TI-Komponenten und Dienstleistungen.
- 13. Besondere Pflichten des Vertragspartners in Bezug auf die TI-Komponenten**
- 13.1. Die Auslieferung der TI-Komponenten erfolgt ausschließlich an die in der Bestellung angegebene Adresse der Praxis des Vertragspartners. Die NSE oder deren Erfüllungsgehilfen übergeben die TI-Komponenten nur an den Vertragspartner und Praxisinhaber per-

sönlich. Der Vertragspartner kann sich bei der Übergabe gegebenenfalls auch durch eine geeignete Person vertreten lassen.

- 13.2. Die Öffnung der Transportverpackungen der TI-Komponenten erfolgt gemeinsam durch den Vertragspartner und den Lieferanten in einer gesicherten Umgebung. Die Lieferung ist auf Vollzähligkeit zu prüfen. Der Vertragspartner ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Beisein des Lieferanten die Einzelverpackungen, Verpackungssiegel und sonstigen Sicherheitsmerkmale der TI-Komponenten auf Beschädigungen oder etwaige Manipulationsversuche zu prüfen und einen Abgleich der auf den Geräten aufgedruckten Seriennummern mit dem Lieferschein durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wird im Übergabeprotokoll dokumentiert. Falls Verpackungen, Siegel, Typenschild oder sonstige Sicherheitsmerkmale einer TI-Komponente bei der Auslieferung an den Vertragspartner beschädigt sind, darf die betroffene TI-Komponente nicht ausgeliefert und vom Vertragspartner weder an- noch in Betrieb genommen werden. Der Lieferant hat diese TI-Komponente an NSE zu retournieren und der Vertragspartner erhält eine Neulieferung der betreffenden Komponente auf Kosten von NSE. Etwaige weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt.
- 13.3. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die TI-Komponenten entsprechend der Begleitdokumentation und den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen für den Vertragspartner verpflichtenden Vorgaben betrieben werden.
- 13.4. Diebstahl, anderweitiger Verlust oder eine Manipulation der TI-Komponenten sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Feststellung an NSE zu melden.
- 13.5. Der Vertragspartner hat beim Betrieb der TI-Komponenten sicherzustellen, dass er jederzeit in der Lage ist, NSE den Verbleib der Kartenterminals mitzuteilen, damit NSE ihre entsprechenden Pflichten gegenüber den Aufsichtsstellen erfüllen kann.

14. Austausch, Außerbetriebnahme und Rückgabe von TI-Komponenten

- 14.1. Der Austausch einer TI-Komponente, z.B. im Rahmen der Gewährleistung erfolgt ausschließlich, indem NSE dem Vertragspartner eine neue TI-Komponente liefert und die auszutauschende TI-Komponente einschließlich der zugehörigen Dokumentation abholt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mangelhafte TI-Komponenten selbst an NSE, den Hersteller oder Dritte z.B. zu Reparaturzwecken oder zur Rückgabe zu senden.
- 14.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, TI-Komponenten eigenmächtig außer Betrieb zu nehmen oder nicht befugte Dritte mit der Außerbetriebnahme zu beauftragen.
- 14.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit einer Außerbetriebnahme erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen und die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- 14.4. Die NSE ist berechtigt, den ihr im Zusammenhang mit einer vom Vertragspartner veranlassten Außerbetriebnahme entstehenden Aufwand dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

TEIL 3

15. Einwendungen gegen Rechnungen

- 15.1. [derzeit nicht belegt]
- 15.2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen sind vom Vertragspartner gegenüber NSE innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Abrechnungsunterlagen in Textform zu erheben. Erhebt der Vertragspartner Einwendungen nicht form- und/oder fristgemäß, gilt die Abrechnung als von ihm genehmigt; das gilt nicht, wenn der Vertragspartner das Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat. NSE weist den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens hin.

16. Abtretung von Ansprüchen gegen NSE, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 16.1. Ansprüche des Vertragspartners gegen NSE können nur mit schriftlicher Zustimmung von NSE abgetreten werden. NSE kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 16.2. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber NSE nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 16.3. Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zu Grunde liegende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 16.4. Kommt der Vertragspartner über mehr als einen Monat in Zahlungsverzug, ist NSE berechtigt, dem Nutzer die weitere Leistungserbringung bis zur Beseitigung des Zahlungsverzugs zu verweigern und ihm den Zugang zum TI-Service zu sperren. Die Zahlungspflicht des Nutzers besteht ungeachtet der Sperrung fort. Weitere Rechte von NSE aus Gesetz oder Vertrag bleiben unberührt.

17. Preise und Preisanpassung

- 17.1. Die Preise sind netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, werden monatliche Preise im Voraus jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats fällig.
- 17.2. Der Vertragspartner erteilt NSE für die Dauer des Vertrages ein SEPA-Lastschriftmandat und ermächtigt NSE zur Einziehung der Preise zzgl. Umsatzsteuer; Kosten, die NSE aufgrund der Unterdeckung des Kontos entstehen, trägt der Vertragspartner; NSE kann insoweit eine Pauschale von 10,00 € geltend machen, soweit der Vertragspartner keinen geringeren Schaden nachweist.
- 17.3. NSE darf Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, anpassen. Preisänderungsrelevante Kosten sind insbesondere Energiekosten, IT-Betriebs- und Entwicklungskosten, Versicherungskosten und Personalkosten.
- 17.4. Kostensenkungen werden für die Preisanpassung in gleichem Umfang berücksichtigt, wie Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang zur Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
- 17.5. NSE teilt dem Vertragspartner die Anpassung der Preise in Textform mindestens fünf Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung mit.
- 17.6. Der Vertragspartner kann im Falle einer Preiserhöhung den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; die Kündigung bedarf der Textform. NSE wird den Vertragspartner im Mitteilungsschreiben auf die Folgen seines Schweigens auf die Ankündigung zur Anpassung der Preise hinweisen.
- 17.7. Abweichend von Ziff. 17.3 bis 17.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Vertragspartner weitergegeben.
- 17.8. Entgeltanpassungen können nach Maßgabe der Ziff. 17.3 bis 17.6 auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, insb. Steuern, oder sonstige staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden.
- 17.9. Preisanpassungen bei zusätzlichen Leistungen berechnen sich nur zur Kündigung der von der Preisanpassung betroffenen Leistung, nicht jedoch zur Kündigung nicht von der Preisanpassung betroffener zusätzlicher Leistungen bzw. des TI-Service-Vertrages.

18. Laufzeit und Kündigung

- 18.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist die Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich.
- 18.2. Der Vertragspartner kann im Falle der Geschäftsaufgabe unabhängig von einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit vorzeitig kündigen. Der Vertrag endet mit Ablauf des Monats, in dem der Vertragspartner die Bestätigung über die endgültige Aufgabe seiner Einrichtung bzw. Aufgabe vorlegt.
- 18.3. Mit Ende des zwischen dem Vertragspartner und einem Unternehmen der NOVENTI Gruppe bestehenden Vertrags über ein Praxisverwaltungssystem, endet auch der TI-Service-Vertrag; tritt das Ende während der Mindestvertragslaufzeit des TI-Service-Vertrags ein, zahlt der Vertragspartner eine Abstandsanzahlung hinsichtlich des Restwerts der Mindestvertragslaufzeit.
- 18.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In Falle einer außerordentlichen Kündigung durch NSE, ist NSE neben der Kündigung berechtigt, einen weiteren Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- 18.5. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 19. Haftung**
- 19.1. Die Haftung von NSE ist ausgeschlossen, soweit sich aus Ziff. 19.2 nicht ein anderes ergibt.
- 19.2. NSE haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt. NSE haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 19.3. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von Ziff. 19 unberührt.
- 19.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 19.5. Der Vertragspartner stellt NSE und ihre Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie sonstiger Schäden und Kosten frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der vereinbarten Leistungen der NSE durch den Vertragspartner beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen und/oder die auf einer Speicherung, Zurverfügungstellung und Nutzung der auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz abgelegten Inhalte und Daten beruhen. Dies umfasst auch die Kosten der NSE einer angemessenen Rechtsverteidigung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten). Erkennt der Vertragspartner oder muss er erkennen, dass eine solche Inanspruchnahme droht, hat er dies unverzüglich NSE in Textform mitzuteilen.
- 20. Änderung der Vertragsbedingungen**
- 20.1. NSE kann die Vertragsbedingungen ändern. Ziff. 20 gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungspflichten, soweit die Änderung nicht auf einer Änderung der zwingenden gesetzlichen Rahmenbedingungen beruhen; für Preisanpassungen gilt Ziff. 17.
- 20.2. NSE informiert den Vertragspartner in Textform mindestens fünf Wochen vorher über die geplante Änderung. Darin teilt NSE dem Vertragspartner auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen.
- 20.3. Bei Änderungen hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; andernfalls werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die Kündigung bedarf der Textform. NSE wird den Vertragspartner in der Mitteilung auf seine Rechte und die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 20.4. Ein Kündigungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn die Änderungen (1) ausschließlich zum Vorteil des Vertragspartners sind, (2) rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Vertragspartner haben, oder (3) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.
- 20.5. Erweist sich eine Änderung als ungültig, nichtig oder aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar, wird hierdurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Änderungen nicht berührt.
- 21. Schlussbestimmungen**
- 21.1. Die bisher bestehende Vereinbarung mit dem Vertragspartner wird durch diese Bedingungen ersetzt.
- 21.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.
- 21.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Bietigheim-Bissingen. Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Bietigheim-Bissingen, soweit nicht ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 21.4. NSE darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 21.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.